

## **Satzung über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel I**

#### **§ 1**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf Jahrmärkten und Volksfesten im Flecken Dahlenburg wird je Veranstaltung von den Marktbesckickern und Schaustellern ein Standgeld nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

(1) Für Verkaufsbuden, Geschäfte und Stände, soweit nicht nach Abs. 2 oder 3 zu bewerten:

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	45,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m	65,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m	85,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m	105,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	140,00 €

(2) Für Verkaufsbuden, Geschäfte und Stände, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z.B. belegte Brötchen, Eis, Gebäck, Süßigkeiten, gebr. Mandeln etc.):

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	60,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m	80,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m	100,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m	130,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	160,00 €

(3) Imbiss und Ausschankstände

a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	180,00 €
b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 bis 9,99 m	230,00 €
c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 bis 14,99 m	280,00 €
d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 bis 19,99 m	330,00 €
e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber	380,00 €

### § 3

#### Höhe der Standgelder für Fahr-, Karussell- und Vergnügungsgeschäfte

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Kinderkarussells bis 14,99 m Durchmesser oder größte Seitenlänge      | 180,00 € |
| Kinderkarussells ab einem Durchmesser oder größte Seitenlänge von 15,00 m | 230,00 € |
| Benzin und – Elektrobahnen, Autoskooter                                   | 400,00 € |
| kleine Fahrgeschäfte, Kettenflieger, bis 14,99 m Durchmesser              | 250,00 € |
| große offene Fahrgeschäfte, Riesenräder                                   | 350,00 € |
| große geschlossene Fahrgeschäfte  | 400,00 € |
- (2) Für Schaubuden jeder Art, Irrgärten, Ausspielungsgeschäfte (z.B. Ball –und Pfeilwerfen, Schießhallen, Entenangeln) u .ä:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m              | 80,00 €  |
| b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 m bis 9,99 m       | 100,00 € |
| c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 m bis 14,99 m     | 130,00 € |
| d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 m bis 19,99 m     | 160,00 € |
| e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 200,00 € |
- (3) Automaten, Greifer, Spielautomaten und Verlosungen
- |  |          |
|--|----------|
| a) Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m              | 70,00 €  |
| b) Durchmesser oder größte Seitenlänge 5,00 m bis 9,99 m       | 100,00 € |
| c) Durchmesser oder größte Seitenlänge 10,00 m bis 14,99 m     | 130,00 € |
| d) Durchmesser oder größte Seitenlänge 15,00 m bis 19,99 m     | 160,00 € |
| e) Durchmesser oder größte Seitenlänge von 20,00 m und darüber | 200,00 € |

### § 4

#### Sonstige Standgelder

- (1) „Bauchläden“, Einzelmusikanten, Kraft –und Geschicklichkeitsspiele ohne erhöhten Platzbedarf 40,00 €
- (2) Bei fünf- oder mehreckigen bzw. runden Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge für die Berechnung des Standgeldes maßgebend.
- (3) Von den Beschickern des Wochenmarktes wird eine jährliche Pauschale erhoben, die im Einzelfall durch einen Sondernutzungsbescheid festgesetzt wird.

### § 5

#### Werbepauschale

In dem festgesetzten Standgeld ist eine Werbepauschale von 10 % enthalten. Die Werbepauschale ist für die Bewerbung und für die Eröffnung des Martinimarktes in Dahlenburg zu verwenden.

## **§ 6 Teilnahme/ Zahlung**

- (1) Die Teilnahme an Volksfesten und Jahrmärkten ist nur nach erfolgter schriftlicher Platzzusage durch den Veranstalter möglich und sie gilt nur für den zugewiesenen Platz bzw. für die zugewiesenen Plätze. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Das Standgeld ist im Voraus zu dem in der Platzzusage genannten Termin zu zahlen. Nach erteilter Platzzusage besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes, ganz gleich aus welchem Grunde der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.
- (3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch nach erfolgter Platzzusage Änderungen der Platzeinteilung vorzunehmen.
- (4) Wird der Jahrmarkt bzw. das Volksfest nur an einzelnen Tagen beschickt, so ist das Standgeld dennoch in voller Höhe für die Gesamtveranstaltung zu zahlen.

## **§ 7 Platzordnung**

- (1) Den Anordnungen des Veranstalters bzw. seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.
- (2) Alle Marktbesucher und Schausteller müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Der Platz bzw. die Plätze sind sauber zu verlassen, Abfälle und Müll sind in Müllsäcken bzw. gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Müllabfuhr erfolgt durch den Veranstalter. Die Kosten der Müllabfuhr sind im festgesetzten Standgeld enthalten.
- (4) Der Veranstalter kann weitergehende Auflagen und Anordnungen in der Platzzusage regeln.

## **§ 8 Inkrafttreten**

### **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern im Flecken Dahlenburg vom 17.08.1992 außer Kraft.

Dahlenburg, den 26.04.2007

Dassinger  
Gemeindedirektor

## Änderung der Satzung

<b>Satzung</b>	<b>Datum</b>	<b>öffentl. bekannt gemacht</b>	<b>in Kraft seit</b>
Satzung	26.April 2007	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 11/07 vom 18. September 2007	19. September 2007